

JTERA

vision

Oktober 2023

- Mitarbeiterbeteiligungen – aktuelle Entwicklungen:
 - ✓ Erwerbspreis und Verkehrswert
 - ✓ Rechnungslegungsrechtliche und steuerliche Verbuchung
 - ✓ Aktuelle Rechtsprechung
 - ✓ Steuerliche Aspekte
 - ✓ Weiteres Vorgehen

EINLEITUNG

Mitarbeiterbeteiligungen sind begrifflich weit zu verstehen, indem auch Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder sowohl bei Management-Buy-out als auch bei Management-Buy-in von den einschlägigen Bestimmungen erfasst werden. Von hoher finanzieller Relevanz sind dabei die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte.

Der nachfolgende Beitrag erörtert die auf der Vorderseite aufgeführten Themengebiete und macht einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen¹.

INHALTSÜBERSICHT

1. Erwerbspreis und Verkehrswert
2. Rechnungslegungsrechtliche und steuerliche Verbuchung
3. Aktuelle Rechtsprechung
4. Weiteres Vorgehen
5. Fazit

1. ERWERBSPREIS UND VERKEHRSWERT

Steuer- und sozialversicherungsrechtlich sind echte Mitarbeiterbeteiligungen im Zeitpunkt des Erwerbs im Umfang der Differenz von höherem Verkehrswert zu tieferem Erwerbspreis als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar und abgabepflichtig.

Zwei Begriffselemente sind dabei von entscheidender Bedeutung: Erwerbspreis und Verkehrswert der Beteiligungen:

■ Erwerbspreis

Beim Erwerbspreis handelt es sich um den Preis, den Mitarbeiter/innen für eine Beteiligung ihres Arbeitgebers bezahlen, wobei dieser dann steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevant ist, wenn er unter dem Verkehrswert liegt.

■ Verkehrswert

Grundsätzlich gilt, dass unter dem Verkehrswert der Marktwert zu verstehen ist. Bei Mitarbeiterbeteiligungen von KMU fehlt es oftmals an einem Verkehrswert. Daher gilt als massgeblicher Wert grundsätzlich der nach einer für den entsprechenden Arbeitgeber tauglichen und anerkannten Methode ermittelte Formelwert, bspw. Mittelwert, DCF oder Ertragswert. Dabei kann die Berechnung auch dem Beteiligungssteuerwert folgen. Die einmal gewählte Berechnungsmethode muss für den entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungsplan beibehalten werden.

Gespernte Mitarbeiterbeteiligungen können während einer bestimmten Dauer von den Mitarbeitern/innen nicht verkauft werden. Entsprechend weisen sie einen tieferen Verkehrswert auf. Diesem Umstand wird mit einem Diskont von 6 % pro Sperrjahr Rechnung getragen, wobei maximal 10 Sperrjahre berücksichtigt werden können. Damit beträgt der Einschlag auf dem Verkehrswert maximal 44.161 %.

¹ Grundlage bilden u.a. das Kreisschreiben Nr. 37A Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin und teilweise der Beitrag von Philipp Beck, T+R AG, April 2023.

Es ergibt sich folgende Funktion:

Wenn (Verkehrswert gemäss Formelwert [VW] – Diskont Sperrfrist [DKSF]) > Erwerbspreis [EP]
 = steuer- und sozialversicherungsabgabepflichtiges Einkommen [SSE].

2. RECHNUNGSLEGUNGSRECHTLICHE UND STEUERLICHE VERBUCHUNG

Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts (NRLR) im Jahr 2013 bzw. 2015 wurde im Rechnungslegungsrecht ein Paradigmenwechsel vollzogen hin zum international anerkannten Konzept, wonach der Kauf eigener Aktien bzw. Stammanteile wirtschaftlich einer Kapitalherabsetzung gleichkommt. Dieser Systemwechsel führte dazu, dass die eigenen Aktien bzw. Stammanteile gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR nicht mehr wie bis anhin ein Aktivum darstellen, sondern im Umfang des Anschaffungswerts als Minusposition im Eigenkapital auszuweisen sind. Damit wird das Ausschüttungspotential der betreffenden Gesellschaft mit dem Ziel des Kapitalschutzes verringert.

S. dazu das Beispiel I:

Die X AG kauft eigene Aktien von ihren Aktionären für TFr. 100 zurück.

X AG – Bilanz nach NRLR			
Aktiven	TFr.	Passiven	TFr.
Flüssige Mittel	150	Fremdkapital	600
Übriges Umlaufvermögen	450	Aktien- bzw. Stammkapital	100
Anlagevermögen	500	Kapitalreserve	100
		Gewinnreserve	400
		Eigene Kapitalanteile minus	-100
Total Aktiven	1'100	Total Passiven	1'100

Die relevante Buchung lautet wie folgt:

Eigene Kapitalanteile minus an Flüssige Mittel Kauf eigene Aktien 100

Werden gekaufte eigene Aktien bzw. Stammanteile wieder ausgegeben, ist der Minusposten rechnungslegungsrechtlich aufzulösen. Ein Differenzbetrag zwischen Ausgabepreis und Anschaffungskosten ist nach weit verbreiteter Auffassung erfolgsneutral den Kapitalreserven zu belasten, nachdem diese Einlage direkt von den Beteiligten geleistet wird.

S. dazu das Beispiel II:

Die Aktien gemäss Beispiel I werden für TFr. 150 an die Aktionäre der X AG verkauft.

X AG – Bilanz nach NRLR			
Aktiven	TFr.	Passiven	TFr.
Flüssige Mittel	300	Fremdkapital	600
Übriges Umlaufvermögen	450	Aktien- bzw. Stammkapital	100
Anlagevermögen	500	Kapitalreserve	150
		Gewinnreserve	400
Total Aktiven	1'250	Total Passiven	1'250

Die relevante Buchung lautet wie folgt:

Flüssige Mittel	an	Diverse		
		Eigene Kapitalanteile minus	Verkauf eigene Aktien	100
		Kapitalreserve	Verkauf eigene Aktien	50

Alternativ besteht auch folgende Möglichkeit:

Flüssige Mittel	an	Diverse		
		Eigene Kapitalanteile minus	Verkauf eigene Aktien	100
		Finanzertrag	Verkauf eigene Aktien	50

Nun zum Steuerrecht:

Bei den eigenen Aktien handelt es sich sowohl zivil- als auch steuerrechtlich um einen effektiv vorhandenen Vermögenswert. Somit können nicht realisierte Wertverluste zwischen den Anschaffungskosten und dem Verkehrswert von der steuerpflichtigen Person (Arbeitgeberin) in der Steuerbilanz gewinnsteuerwirksam geltend gemacht werden, auch wenn diese unter dem neuen Rechnungslegungsrecht handelsrechtlich nicht mehr verbucht werden.

Die Differenz zwischen dem Erwerbspreis (Anschaffungskosten) und dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Abgabe an die Mitarbeitenden stellt einen geschäftsmässig begründeten Aufwand bzw. steuerbaren Ertrag dar, und zwar unabhängig von der handelsrechtlichen Verbuchung. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Abgabe und dem tieferen Vorzugspreis (Abgabepreis) stellt einen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Steuerlich gestalten sich die Buchungen bei Kauf und Verkauf eigener Aktien bzw. Stammanteile dementsprechend wie folgt:

Kauf:

Eigene Kapitalanteile minus	an	Flüssige Mittel	Kauf eigene Aktien	100
-----------------------------	----	-----------------	--------------------	-----

Verkauf:

Flüssige Mittel	an	Diverse		
		Eigene Kapitalanteile minus	Verkauf eigene Aktien	100
		Finanzertrag	Verkauf eigene Aktien	50

Würden die Aktien bspw. nicht für TFr. 150, sondern für TFr. 75 verkauft, würden die Buchungen lauten:

Flüssige Mittel	an	Diverse		
		Eigene Kapitalanteile minus	Verkauf eigene Aktien	100
Finanzaufwand			Verkauf eigene Aktien	25

In der Veranlagungspraxis der Kantone wurden erfolgsneutral verbuchte Mehr- oder Mindererlöse bei der Wiederausgabe von eigenen Aktien bzw. Stammanteilen in der Steuerbilanz gewinnsteuerwirksam eingesetzt. Obschon bei der steuerlichen Gewinnermittlung die rechnungslegungsrechtliche Jahresrechnung massgebend ist, nehmen die Steuerbehörden bis anhin bei Wiederausgabe, gestützt auf Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG und die entsprechenden kantonalen Bestimmungen, eine gewinnwirksame Korrektur vor.

3. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Das Bundesgericht hat sich seit der Einführung des NRLR zweimal mit steuerlichen Folgen des Erwerbs eigener Aktien befasst.

- Im Urteil aus dem Jahr 2019 ging es um die Kapitalbesteuerung. Das Steueramt des Kantons Zürich wich bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage vom ausgewiesenen Eigenkapital gemäss Handelsbilanz ab und rechnete die Passivminusposition Eigene Aktien im Kapital hinzu. Das Bundesgericht führte diesbezüglich aus, dass der Rückkauf eigener Aktien zu einer Entreicherung der Gesellschaft führe und sowohl das Massgeblichkeitsprinzip als auch die wirtschaftliche Realität dafürsprächen, die Minusreserve bei der Bemessung des steuerbaren Kapitals in Abzug zu bringen. Ferner bestehe bei der Kapitalsteuer keine steuerrechtliche Korrektornorm, die eine Aufrechnung rechtfertigen würde.
- Das Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2021 betraf die Mehrwertsteuer, wobei es darum ging, ob die Veräusserung eigener Aktien als Finanzierungsvorgang oder als Veräusserung von Wertschriften zu betrachten sei. Das Bundesgericht bestätigte die bereits in seinem Urteil aus dem Jahr 2019 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach unter dem NRLR der Rückkauf eigener Aktien als Kapitalherabsetzungsvorgang zu betrachten sei und es sich bei den eigenen Aktien aus Sicht des zurückkaufenden Unternehmens nicht um einen Vermögenswert handle. Demzufolge sei die Wiederausgabe dieser eigenen Aktien nicht als Übertragung eines Vermögenswertes, sondern als Mittelzufluss bei der Gesellschaft gleich wie eine Kapitalerhöhung als Kapitaleinlage durch den Erwerber zu betrachten.
- Im noch hängigen Urteil vom 11. Januar 2023 hatte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die steuerliche Behandlung auf Ebene Gewinnsteuer zu beurteilen. In Übereinstimmung mit dem Bundesgericht führte es aus, dass der Rückkauf eigener Aktien wirtschaftlich zu einer sofortigen Entreicherung führe und die spätere Wiederausgabe der eigenen Aktien aus gewinnsteuerlicher Sicht als Finanzierungsvorgang zu betrachten sei, der gemäss Massgeblichkeitsprinzip auch für die Gewinnsteuer gelte. Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass der Mehrerlös aus der Wiederausgabe von eigenen Aktien nicht der Gewinnsteuer unterliege. Es wird sich zeigen, ob das Bundesgericht die Argumentation des Verwaltungsgerichts schützt.

Hinsichtlich Einkommens- und Verrechnungssteuer stellt sich die Frage, ob die im NRLR resultierende Entreicherung beim Rückkauf eigener Aktien bzw. Stammanteile bei den veräussernden Beteiligten, welche diese im Privatvermögen halten, sofortige Steuerfolgen auslöst. Der Blick richtet sich dabei auf Fälle, in welchen das Unternehmen diese nicht innerhalb der gesetzlichen Haltefrist von sechs Jahren gemäss Art. 4a VStG weiterveräussert. Aufgrund des Umstands, dass weder die Einkommens- noch die Verrechnungssteuer ein Massgeblichkeitsprinzip kennt, darf nicht bereits im Zeitpunkt des Kaufs eine einkommens- und verrechnungssteuerliche Abrechnung erfolgen.

4. WEITERES VORGEHEN

Verfügt ein Unternehmen über eigene Aktien bzw. Stammanteil oder plant den Kauf und die spätere Wiederausgabe derselben, kann auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Der Kauf von eigenen Aktien bzw. Stammanteilen führt rechnungslegungs- und steuerrechtlich zu einer Minusposition im Eigenkapital. Falls eine Kapitalreserve vorbesteht, kann die Minusposition mit der Ergänzung "gegen Kapitaleinlagereserve" versehen werden, womit allfällige Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen bei den verkaufenden Beteiligten vermieden werden können.

- Die Haltedauer für eigene Aktien bzw. Stammanteile beträgt höchstens sechs Jahre und kann nur in besonderen Fällen um maximal sechs Jahre verlängert werden. Eine Verletzung dieser Haltefrist kann zu Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen führen.
- Bei der Wiederausgabe sind Mehr- oder Mindererlöse handelsrechtlich erfolgsneutral zu verbuchen. Dabei empfiehlt es sich, diese der gesetzlichen Kapitalreserve zuzuweisen bzw. zu belasten. Bei der Erstellung der Steuererklärung ohne gewinnsteuerliche Korrekturen kann darauf hingewiesen werden, dass ein Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht hängig ist.

5. FAZIT

Vorliegend sind grundlegende wesentliche Aspekte kurz erörtert worden. Das Thema zeichnet sich jedoch durch vielgestaltige weiterführende Überlegungen aus. Es ist deshalb unerlässlich, frühzeitig mit der Planung von Mitarbeiterbeteiligungen zu beginnen.

Autoren des vorliegenden Beitrags sind:

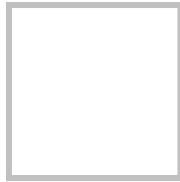
Giorgio Meier-Mazzucato
 Dr. iur., Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
 Eidg. dipl. Treuhandexperte
 Eidg. dipl. Steuerexperte
 Zugelassener Revisionsexperte RAB
 Tel. +41 62 836 20 00 und +41 44 213 20 10
 M +41 79 406 99 22, giorgio.meier@itera.ch

Franco Nardo
 Treuhänder mit eidg. Fachausweis
 Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
 Zugelassener Revisor RAB
 Tel. +41 62 836 20 00 und +41 44 213 20 10
 M +41 76 444 85 15, franco.nardo@itera.ch

WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

Adressen:



ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00

ITERA Zug

Industriestrasse 13 C
6304 Zug
Telefon 041 726 05 25

ITERA Zürich

Schindlersteig 5
8006 Zürich
Telefon 044 213 20 10

info@itera.ch
www.itera.ch

Dienstleistungen ITERA-Gruppe:

ITERA AG · Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen

